

Gemeindeverordnung

(Änderung vom 14. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 1. Januar 2022, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 14. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

1. Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
5441	Kinder- und Jugendheime
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

2. Kontenrahmen

Sachgruppe	Bezeichnung
Bilanz	

108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

Erfolgsrechnung

3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals
3181.1	Prämienverbilligungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)

- 3181.13 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeempfänger (rechtmässig bezogene Leistungen)
- 3181.2 Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
- 3181.20 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 3181.21 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 3181.22 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 3181.23 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 3181.24 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Beihilfen
- 3181.25 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse
- 3181.26 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse
- 3181.28 Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 3181.29 Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 3181.6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
- 3181.60 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
- 3181.62 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
- 3181.68 Erlass von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
- 3181.69 Erlass von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
- 3411 Realisierte Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen FV
- 3411.9 Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
- 3419 Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen

- 3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV
- 3441.9 Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
- 3637.6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Beiträge an private Haushalte
- 3637.60 Überbrückungsleistungen
- 3637.62 ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
- 3660 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 3661 Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 4290.1 Prämienverbilligungen: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
- 4290.11 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.13 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4290.2 Zusatzleistungen: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
- 4290.20 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.21 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4290.22 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.23 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4290.24 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.25 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.26 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4290.27 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)

- 4290.28 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4290.29 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
- 4290.6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
- 4290.60 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
- 4290.62 Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
- 4411 Gewinne aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV
- 4411.9 Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
- 4449 Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
- 4449.9 Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
- 4637.11 Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
- 4637.12 Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
- 4637.13 Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)
- 4637.20 Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4637.21 Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4637.22 Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4637.23 Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4637.24 Rückerstattungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4637.25 Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
- 4637.26 Rückerstattungen Gemeindezuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)

- 4637.27 Rückerstattungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4637.28 Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
- 4637.29 Rückerstattungen Gemeindezuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
- 4637.6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Rückerstattungen Dritter
- 4637.60 Rückerstattungen Überbrückungsleistungen
- 4637.62 Rückerstattungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

- 5440 Darlehen an öffentliche Unternehmungen
 - 61 Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
-

Anhang 2

4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern

A. Branchenregelungen

- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
CURAVIVA Schweiz
Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime
 - Sonderschulen
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE)
-

Begründung

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) traten am 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 678/2016). Die vorliegende Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nach dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ist das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 181 GG).

2. Gründe für die Verordnungsänderung

Die Gemeindeverordnung bzw. die Funktionale Gliederung sowie der Kontenrahmen sind aufgrund der Umsetzung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen anzupassen und zu ergänzen:

Reform der Ergänzungsleistungen und neue Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) in Kraft, und auf den 1. Juli 2021 wird in allen Kantonen das Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2) umgesetzt. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für den Vollzug der EL-Reform und der neuen Überbrückungsleistungen zuständig.

Aufgrund des neuen Bundesrechts sind finanzielle Vorräte notwendig, um die gegenüber dem Bund notwendigen Nachweise zu erbringen. Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen (Anhang 1 zur VGG) sind deshalb im Bereich der Sozialversicherungen anzupassen, damit die Buchführungsvorschriften des Bundes erfüllt werden können.

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aus Nachlass

Mit der EL-Reform sind neu rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass gemäss Art. 16a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) zurückzuerstatten. Für die Verbuchung dieser Rückerstattungen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen neue verbindliche Konten vorgesehen, die es in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, gültig ab 1. Januar 2021) in Kapitel 7, Randziffer 7150.01, und Anhang 17 aufgeführt hat. Die bis anhin verbuchten Rückerstattungsforderungen aus unrechtmässigen Bezügen sind dabei getrennt von den neuen Rückerstattungsforderungen aus rechtmässigen Bezügen aus Nachlass zu verbuchen.

Der Kontenrahmen wird um folgende Sachverhalte ergänzt:

- Abschreibung Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
- Abschreibung Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien
- Übrige Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
- Übrige Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien
- Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
- Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Mit dem neuen ÜLG, das zusammen mit der Verordnung vom 11. Juni 2021 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV; SR 837.21) am 1. Juli 2021 in Kraft trat, sollen Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Für die Entgegnahme und die Prüfung der Gesuche sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Überbrückungsleistungen sind wie bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV die Organe gemäss Art. 21 Abs. 2 ELG des Kantons zuständig, in dem die Bezügerin oder der Bezüger den Wohnsitz hat (Art. 19 Abs. 1 ÜLG).

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden zur Durchführung der Vorschriften über die Ergänzungsleistungen zuständig (Art. 21 Abs. 2 ELG in Verbindung mit § 2 Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 [ZLG, LS 831.3]). Die Gemeinden bezeichnen eine Verwaltungsstelle, die mit der Durchführung betraut ist, wobei sie die damit verbundenen Aufgaben mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übertragen können (§ 7a ZLG). Mittlerweile haben 94 Gemeinden eine

solche Anschlussvereinbarung abgeschlossen. Die Durchführung der Vorschriften über Überbrückungsleistungen obliegt denjenigen Verwaltungsstellen, die von den politischen Gemeinden auch für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV bezeichnet werden. Es werden also zahlreiche Gemeinden für die Durchführung der neuen Überbrückungsleistungen verantwortlich sein.

Die erforderlichen Buchführungsvorschriften für die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG werden dabei vom Bundesrat erlassen (Art. 22 ELG und Art. 19 Abs. 2 ÜLG). Die Buchungsvorschriften und der Kontenplan sind in der Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kapitel 7 und Anhang 16 beschrieben.

Kinder- und Jugendheimgesetz

Am 1. Januar 2022 tritt voraussichtlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft. Es löst das geltende Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) ab und regelt sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe.

Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40% zu 60% (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Mit der Neuorganisation der Kinder- und Jugendheimfinanzierung werden die Beiträge der Gemeinden für die ergänzenden Hilfen neu in der Funktion 5440 «Jugendschutz» verbucht, da damit verschiedene Leistungen finanziert werden. Die bisher verbindliche Funktion 5441 «Kinder- und Jugendheime» wird unverbindlich, da eine Unterscheidung der Kosten durch die neue pauschale Verrechnung wohl nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird. Gemeinden, die ein kommunales Kinder- und Jugendheim führen, können diese Funktionsnummer weiterhin verwenden.

Übrige Änderungen harmonisierter Kontenrahmen

Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) in Vertretung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren beschlossen. Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des Kontenrahmens insbesondere in Zusammenhang mit immateriellen Anlagen des Finanzvermögens, die das SRS im Dezember 2020 beschlossen hat und nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Branchenregelungen

Anhang 2 Ziff. 4.2 VGG nennt die verschiedenen Aufgabenbereiche, in denen bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern für die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens angewendet werden können, und verweist auf die entsprechenden Branchenregelungen.

Mit der Totalrevision des Kinder- und Jugendheimgesetzes wurde auch das Volksschulgesetz angepasst. Die Änderungen betreffen das geänderte Finanzierungssystem bei der Abgeltung der Sonderschulen und den Spitalschulen. In diesem Zusammenhang soll es neu im Aufgabenbereich «Sonderschulen» möglich sein, die Anlagen des Verwaltungsvermögens nach den entsprechenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) abzuschreiben. Die IVSE-Richtlinie wird im Sinne einer Branchenregelung in den Katalog aufgenommen. Im Bereich der Alters-, Kranken- und Pflegeheime sowie der Alterswohnungen werden die Branchenregelungen neu von CURAVIVA Schweiz im Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime und nicht mehr von der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz festgelegt.

3. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern stellte einen Entwurf für die Änderung der Gemeindeverordnung in den genannten Themenbereichen am 22. März 2021 den einschlägigen Verbänden, dem Fachverband Zusatzleistungen, den Städten Zürich und Winterthur, den Bezirksräten sowie der Sicherheitsdirektion, der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion zu. Die Vorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden durchwegs ohne Änderungsanträge unterstützt, da es sich um Anpassungen des Kontenrahmens aufgrund von gesetzlichen Vorgaben handelt.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich brachte einen Hinweis zu einem fehlenden Konto in der Funktion 5120 «Prämienverbilligungen» an, da er davon ausgeht, dass die Gemeinden bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose die Krankenkassprämien übernehmen müssen. Ein entsprechendes Konto ist jedoch nicht notwendig, da die Beiträge an die Krankenkasse für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen vom Bund übernommen werden.

Der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) weist darauf hin, dass sich die Gemeindeverordnung und die neue Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106) hinsichtlich der Anwendung der neuen Branchenregelung IVSE-Richtlinie LAKORE widersprechen würden. Gemäss Anhang 2 Ziff. 4.2 VGG können in den verschiedenen Aufgabenbereichen freiwillig bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern für die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens angewendet werden. Die VFiSo (Stand Vernehmlassung) schreibe die Anwendung der Branchenregelungen gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens verbindlich vor. Der VZF wünscht sich die Wahlmöglichkeit bei den Abschreibungen auch für die kommunalen Sonderschulen. Dazu ist anzumerken, dass die Gemeindeverordnung lediglich die Anwendung der Branchenregelungen hinsichtlich der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens bei der Rechnungslegung ermöglicht und keine verbindliche Vorgabe macht. Eine verbindliche Anwendung der Branchenrichtlinien bei den kommunalen Sonderschulen erfolgt aufgrund der VFiSo. Falls eine Wahlmöglichkeit bestehen sollte, müsste die VFiSo entsprechend angepasst werden.

4. Verordnungsänderung

Anhang 1: Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Aufgrund des Nachvollzugs der gesetzlichen Änderungen und nach Vorgabe des SRS werden in der Funktionalen Gliederung und beim Kontenrahmen folgende Änderungen vorgenommen:

In der Funktionalen Gliederung wird die bisher verbindliche Funktion 5441 «Kinder- und Jugendheime» aufgehoben und damit unverbindlich. Für die Umsetzung der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird im Aufgabenbereich Arbeitslosigkeit neu die Funktion 5525 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» definiert.

In der Bilanz wird die bisherige Sachgruppe 108 «Sachanlagen Finanzvermögen» um die fehlenden immateriellen Anlagen des Finanzvermögens ergänzt. Die Sachgruppe und das Sachkonto werden entsprechend neu benannt: 108 «Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen» und 1089 «Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV».

In der Erfolgsrechnung werden zur Umsetzung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und zur Unterscheidung von Rückerstattungen von rechtmässig bezogenen Leistungen aus Nachlass die folgenden Sachkonten geändert bzw. im Kontenrahmen ergänzt: 3181.1, 3181.10, 3181.11, 3181.13, 3181.2, 3181.20, 3181.21, 3181.22, 3181.23, 3181.24, 3181.25, 3181.26, 3181.28, 3181.29, 4290.1, 4290.11, 4290.13, 4290.2, 4290.20, 4290.21, 4290.22,

4290.23, 4290.24, 4290.25, 4290.26, 4290.27, 4290.28, 4290.29, 4637.11, 4637.12, 4637.13, 4637.20, 4637.21, 4637.22, 4637.23, 4637.24, 4637.25, 4637.26, 4637.27, 4637.28 und 4637.29. Für die neuen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sind neu die folgenden Sachgruppen und Sachkonten notwendig: 3181.6, 3181.60, 3181.62, 3181.68, 3181.69, 3637.6, 3637.60, 3637.62, 4290.6, 4290.60, 4290.62, 4637.6, 4637.60 und 4637.62. In Zusammenhang mit der Präzisierung der Sachgruppe 108 «Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen» durch das SRS sind auch die folgenden Sachgruppen und -konten zur Verbuchung von realisierten Verlusten oder Gewinnen sowie negativen wie auch positiven Wertberichtigungen auf immateriellen Anlagen des Finanzvermögens anzupassen: 3411, 3411.9, 3419, 3441, 3441.9, 4411, 4411.9, 4449 und 4449.9.

Bei der Änderung der Sachkonten 3090 «Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals», 3660 «Plamässige Abschreibungen Investitionsbeiträge» und 3661 «Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge» handelt es sich um rein sprachliche Ergänzungen oder Korrekturen.

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen erfolgen ebenfalls rein sprachliche Anpassungen und Vereinheitlichungen. Inhaltlich wird beim Sachkonto 5440 «Darlehen an öffentliche Unternehmungen» keine Änderung vorgenommen. Die Kontengruppe 61 «Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter» wird präzisiert.

Anhang 2: Branchenregelungen

Die Branchenregelung für die Aufgabenbereiche Alters-, Kranken- und Pflegeheime und der Alterswohnungen bzw. das «Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime» wird nicht mehr von der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz, sondern neu von CURAVIVA Schweiz herausgegeben. Für die kommunalen Sonder-schulen wird die «IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung» der SODK als Branchenregelung aufgenommen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.